

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Heilig-Hofbauer BA und Scheinast (Nr. 164 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz bzw. Sozialhilfeunterstützungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer Vogl erläutert den Inhalt des vorliegenden Antrages und verweist darauf, dass aufgrund der aktuellen COVID-Situation und den damit verbundenen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen des Bundes eine Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes bzw. des Sozialhilfeunterstützungsgesetzes ab 1. Jänner 2021 notwendig sei, damit diese Unterstützungsleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden müssten. Weiters solle klargestellt werden, dass der gesetzliche Unterhalt bei der Bemessungsgrundlage des leistungspflichtigen Elternteils in Abzug gebracht werde. Schließlich solle eine Regelung getroffen werden, dass der tatsächliche Aufenthalt weiterhin aufrecht bleiben solle, wenn sich die Hilfe suchende Person zeitlich befristet aus gesundheitlichen oder anderen vergleichbar gewichtigen Gründen länger als zwei Wochen außerhalb des Landes Salzburg aufhalte.

Klubvorsitzender Abg. Wanner erklärt seine Zustimmung zum gegenständlichen Antrag. Er verweise jedoch darauf, dass in der gestrigen Sitzung des Behindertenbeirates festgehalten worden sei, dass der Behindertenbonus in der Höhe von 18 % nur Personen zustehe, die über einen Behindertenpass verfügten. Es gebe aber auch andere behinderte Personen, deren Einstufung über das Behinderteneinstellungsgesetz erfolge. Um diese Ungleichbehandlung auszu-schalten, spreche er sich für eine Lösung aus, die beiden Gruppen diesen Behindertenbonus zukommen lasse. Eine Regelungsmöglichkeit bestehe in der Erlassung einer Einschätzungsverordnung. Er ersuche das Ressort, in den nächsten Monaten eine entsprechende Regelung zu treffen.

Abg. Rieder ersucht um Auskunft im Zusammenhang mit dem zeitlich befristeten Aufenthalt außerhalb des Landes Salzburg, insbesondere zu den Definitionen und ob es eine Obergrenze gebe.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi erklärt, dass einer der großen Vorteile dieses Gesetzes sei, dass gerade Menschen mit Behinderungen hier besonders berücksichtigt würden. Hinsichtlich

des Behindertenbonus spricht sie sich dafür aus, sich die Sache genau anzuschauen, weil entsprechende Unterschiede bei der Einstufung bestünden.

Mag.^a Kocher (Referat 3/03) führt zur Inanspruchnahme des sogenannten Behindertenbonus in der Höhe von 18 % der Bemessungsgrundlage aus, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz die Gewährung dieses Bonus an das Vorliegen eines Behindertenpasses knüpfe. Für Personen, die eine andere Einstufung hätten oder in den Kreis der begünstigt Behinderten fielen, sei die Beantragung eines Behindertenpasses möglich und nicht ausgeschlossen. Eine andere Einstufung schließe die Beantragung eines Behindertenpasses nicht aus und sei deshalb keine Hürde hinsichtlich der Inanspruchnahme dieses Bonus'. Zur Frage von Abg. Rieder erläutert Mag.^a Kocher, dass diese zweiwöchige Frist nur bei einem stationären Aufenthalt in Kranken- oder Kuranstalten oder vergleichbaren therapeutischen Einrichtungen gelte. Als Beispiel für eine vergleichbare Einrichtung sei etwa eine Einrichtung zur Drogenentwöhnung zu nennen. Hinsichtlich der Dauer werde die Notwendigkeit im Einzelfall geprüft, ob ein Aufenthalt den Zielsetzungen des Gesetzes entspreche. Es werde sehr genau darauf geachtet, dass dies nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolge.

Klubvorsitzender Abg. Wanner ersucht um Prüfung, ob es auch mit Feststellungsbescheid möglich sei, zu diesem Behindertenbonus zu kommen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 4. niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Heilig-Hofbauer BA und Scheinast betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz bzw. Sozialhilfeunterstützungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 164 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Dezember 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

